

STATUTEN

1. **NAME, SITZ UND ZWECK**

1.1. Unter dem Namen „VTMU – Verein Tier Mensch Umwelt “ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz im Kanton Bern.

1.2. Der Verein wendet sich gegen:

- die Tierversuche (Vivisektion)
- die Misshandlung und den Missbrauch von Tieren
- die industrielle Massentierhaltung

Der Verein setzt sich ein für:

- die Abschaffung der Tierversuche
- die Förderung von naturgemässen Methoden in Forschung, Diagnose und Heilung
- die artgerechte Aufzucht und Haltung von Tieren
- die Beeinflussung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend, im Sinne eines verantwortbaren Verhaltens gegenüber den Tieren
- die Einwirkung auf die Behörden und die Gesetzgebung

2. **VORGEHEN**

2.1. Zur Erreichung seiner Zielsetzung betätigt sich der Verein wie folgt:

- Veröffentlichung und Verbreitung geeigneter Schriften
- Standaktionen, Kundgebungen usw.
- Einwirkung auf die Massenmedien
- Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen

3. **GEMEINNÜTZIGKEIT**

3.1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.2. Die Mittel des Vereins werden nur für die statutengemässen Zwecke verwendet.

4. **MITGLIEDSCHAFT**

4.1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die sich zur Zielsetzung des Vereins bekennen, und die zur Zusammenarbeit in diesem Sinne bereit sind.

4.2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Wenn dieser ablehnend entscheidet, ist er zur Begründung des Entscheides nicht verpflichtet.



4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste

4.4. Der Austritt ist dem Vorstand durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten zu melden.

4.5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

5. ORGANISATION

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6. DIE GENERALVERSAMMLUNG (GV)

6.1. Die GV ist das oberste Organ des Vereins. An ihr beteiligen sich die Mitglieder.

6.2. Die Vorstandsmitglieder gelten als stimmberechtigte Mitglieder.

6.3. Die GV wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden durch den Präsidenten, und zwar mindestens zwei Wochen vor der GV.

6.4. Die GV ist unbeachtet der Anzahl Teilnehmer beschlussfähig.

6.5. Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

6.6. Jedes anwesende Mitglied ist beschlussfähig und hat eine Stimme. Es gibt keine Vertretung abwesender Mitglieder.

6.7. Anträge der Mitglieder haben spätestens eine Woche vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

7. DER VORSTAND

7.1. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV. Im übrigen stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht der GV oder der Kontrollstelle zustehen.

7.2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier. Über die Zuteilung der beiden letztem Chargen entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.



- 7.3. Der Vorstand kann durch Beizug von Beisitzern auf höchstens sieben Mitglieder erweitert werden.
- 7.4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Zeit aus, so hat die GV, falls notwendig, eine Nachwahl vorzunehmen.
- 7.5. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 7.6. Der Vorstand bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, welche für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift führen. Er bestimmt auch die Art der Zeichnung, in der Regel kollektiv zu Zweien.
- 7.7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, und werden durch den Präsidenten anberaumt.

8. DIE KONTROLLSTELLE

- 8.1. Die Kontrollstelle setzt sich aus zwei Revisoren aus dem Kreis der angeschlossenen Mitglieder zusammen. An deren Stelle kann auf Beschluss der GV ein Treuhandbüro beauftragt werden.
- 8.2. Die Kontrollstelle hat die Rechnungen zu prüfen und der GV schriftlichen Bericht zu erstatten, sowie Antrag auf Entlastung zu stellen.

9. DAS SEKRETARIAT

- 9.1. Das Sekretariat kann am Wohnsitz eines Vorstandsmitgliedes errichtet werden, das die entsprechenden Arbeiten übernimmt.

10. WEISUNGEN ZU DEN ABSTIMMUNGEN

- 10.1. Sowohl für die GV als auch für die Vorstandssitzungen gelten bei den Abstimmungen nachstehende Bestimmungen:
 - Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handerheben. Es gilt das einfache Mehr. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen fällt der Präsident den Stichentscheid.
 - Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur dann abgestimmt werden, wenn alle Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
 - Wird geheime Abstimmung verlangt, kann eine solche nur unter Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erfolgen.

11. FINANZIELLES

- 11.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 11.2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - der Summe der Jahresbeiträge
 - freiwilligen Beiträgen
 - Spenden und Vermächtnissen
 - dem Erlös aus Standaktionen und sonstigen Veranstaltungen



- dem Vermögensertrag

11.3. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Jedoch sind Entschädigungen an grössere Reisespesen durchaus möglich. Der Entscheid darüber liegt beim Vorstand.

12. AUFLÖSUNG

12.1. Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss einer GV stattfinden.

12.2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit aller Stimmberechtigter dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

12.3. Ein nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibendes Vermögen ist nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten dauernd und unwiderruflich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Deshalb ist es einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben.

12.4. Die Vermögensliquidation erfolgt durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle.

